



## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

**Bearbeitung:** Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

## 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini- gungsgebührensatzung in der Fassung vom 12.12.2017

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	
08.11.2018	Werkausschuss EBL	Öffentlich	
13.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

### **Beschlussvorschlag:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung der Anlage 2 wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Keine rechtl. Bedenken	1.300 – Recht
Anmerkungen eingearbeitet	1.201 – Haushalt und Steuerung
Kenntnisnahme	3.030 – Fachbereichscontrolling
Kenntnisnahme	1.203 – Beteiligungscontrolling

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
Nein

Begründung:

Weil die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
Ja (Anlage 4)

### **Begründung:**

Siehe Anlage 1.

**Anlagen:**

1. Begründung
2. 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse
4. Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

## **Begründung**

### **Rechtsgrundlagen Straßenreinigung**

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr sind nicht nur die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, sondern auch die Eigentümer der von der zu reinigenden Straße erschlossenen Grundstücke. Hierbei handelt es sich um sog. Hinterlieger. Es wird dabei unterschieden zwischen Voll- und Teilhinterlieger. Letztere werden auch als Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke bezeichnet. Im Gegensatz zu Vollhinterliegern grenzen diese Grundstücke zumindest mit einem geringen Anteil an die zu reinigende Straße an. Die Regelungen zur Veranlagung dieser Grundstücke erfolgen in § 9 Abs.2 und 3 der Satzung. Diese Regelungen wurden bisher von der Rechtsprechung nicht beanstandet und entsprechen für Schleswig-Holstein flächendeckend der üblichen Praxis.

Allerdings hat nunmehr das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in einem Verfahren einer anderen Kommune mit Urteil vom 10.07.2017 festgestellt, dass die Regelung zu den Hinterliegern gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt und damit nichtig ist. Diese Entscheidung wurde durch das Oberverwaltungsgericht vor kurzem bestätigt. Gleichzeitig hat das Oberverwaltungsgericht auch die Regelung zu den Teilhinterliegergrundstücken als zu unbestimmt eingestuft und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 19.08.2016 aufgehoben, wonach diese Regelung rechtmäßig sein sollte.

Um eine rechtssichere Veranlagung der betroffenen Grundstücke durchführen zu können, ist eine Regelung aufzunehmen, die die Ermittlung der für die Gebührenveranlagung zu berücksichtigenden Frontmeter präzisiert. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese Regelung im Wesentlichen keine Auswirkungen auf bisherige Gebührenveranlagungen ergeben.

Gleichzeitig wird diese Änderung für eine Klarstellung anderer Regelungen genutzt. Veränderungen in der Veranlagungspraxis ergeben sich dadurch nicht.

### **Allgemeininteresse**

Einfluss auf die Reinigungs- und Winterdienstgebühr hat auch die Höhe des Allgemeininteresses.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 Arbeitskräften pro Einsatz – täglich per Hand oder mit modernen

Maschinen ausgeführt werden. Für die Straßenreinigungsleistungen gemäß Satzung wird derzeit eine Gebühr mit 7 Reinigungsklassen und, davon unabhängig, für Winterdienstleistungen gemäß Satzung eine Gebühr mit 2 Winterdienstklassen erhoben. Die kommunale Straßenreinigung ist keine geschlossene Einrichtung in dem Sinne, dass die von ihr erbrachte Reinigungsleistung nur den Grundstückseigentümern zugutekommt, deren Grundstücke durch die von der Gemeinde gereinigten Straßen erschlossen werden; sie dient vielmehr in einem nicht unbeachtlichen Maß allen Straßenbenutzern und damit der Allgemeinheit. Dieses Allgemeininteresse ist bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Diesem Umstand Rechnung tragend, werden 25,3 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Sommerdienst und 28,5 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Winterdienst durch die Hansestadt Lübeck getragen. Die Höhe des Anteils zur Abgeltung des allgemeinen Interesses an sicheren und sauberen Straßen ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die Begründung, die zu der Höhe des Allgemeininteresses führt, setzt sich folgendermaßen zusammen. Zunächst wird die Verkehrsbelastung jeder Straße, die gebührenpflichtig gereinigt wird, ausgewertet und einer von vier Kategorien zugeordnet.

Die Kategorien sind:

1. Straßen mit einem hohen Repräsentationswert (Fußgängerzonen, oder vergleichbar)
2. Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 2000 Fahrzeugbewegungen pro Stunde
3. Hauptstraßen mit mindestens 800 und höchstens 2000 Fahrzeugbewegungen pro Stunde
4. Sammel- und Wohnstraßen / Anliegerstraßen, für den Winterdienst mit öffentlichem Personennahverkehr.

Nach dieser grundsätzlichen Einstufung erfolgt eine Prüfung, ob die einzelne Straße auch der richtigen Kategorie zugeordnet ist, oder ob abweichend von der Verkehrsbelastung eine andere Zuordnung erfolgen muss. (Beispielsweise wäre die Straße Blankenseer Straße“ von der Verkehrsbelastung Anliegerstraßen (Kategorie 4), wird jedoch wegen der Bedeutung als Zubringer zum Flughafen und zur B 207 als Hauptstraße Kategorie 3 eingestuft).

Danach wird für jede Kategorie ein Verhältnis zwischen dem Verkehr, der den Anliegern dient und jenem, der durch die einrichtungsfremden Nutzer erfolgt, gebildet.

Für die Ermittlung des Allgemeininteresses werden die Straßen der Kategorie 1 mit 50 %, die Straßen der Kategorie 2 mit 40 %, die der Kategorie 3 mit 30 % und die Straßen der Kategorie 4 mit 20 % berücksichtigt.

Der Bürgerschaft wurden mit VO/2017/05600 die der Ermittlung des Allgemeininteresses zugrundeliegenden Berechnungen und Bewertungen umfassend dargelegt. Eine erneute Bewertung ist mit dieser Satzungsänderung nicht erforderlich, da keine Änderungen im Straßenverzeichnis vorgenommen werden. Auch die Verkehrsbelastung der einzelnen bewerteten Straßen hat sich nicht wesentlich geändert.

Soweit Reinigungs-/Winterdienstleistungen auf Brücken, an Wasserstraßen und Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslage erbracht werden, fehlt es an einer Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Auch diese Leistungen sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und dürfen nicht mit der Quote für das Allgemeininteresse verrechnet werden.

### **Ausführungen zur Gebührenkalkulation**

Auch für die 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird ein zweijähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Grundlage für die vorliegende Gebührenkalkulation sind die Annahmen aus der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2019. Für 2020 wurden die Planungsprämissen unter Berücksichtigung von zu erwartenden

Preissteigerungen (z.B. Personalkosten + 1,5 %) weiterentwickelt. Die Planung der Winterdienstesätze erfolgte wie auch in den Vorjahren nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Dass trotz allgemeiner Kostensteigerungen die Gebührensätze zwischen 1,6 % und 26,5 % gesenkt werden können, liegt ursächlich an den fehlenden Unterdeckungen aus Vorjahren, die im Gegensatz zur Vorperiode nicht zusätzlich ausgeglichen werden müssen. Insgesamt waren in der Gebühr 2017/2018 rd. 2,2 Mio. EUR Verlustvorträge berücksichtigt, davon entfielen auf den Winterdienst ca. 1,5 Mio. EUR.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Die 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung mit der Festsetzung der neuen Reinigungs- und Winterdienstgebührensätze sollen nach Beschluss der Bürgerschaft zum 01.01.2019 in Kraft treten. Die Neufassungen der Regelungen zur Ermittlung der Straßenfrontmeter sollen rückwirkend zum 01.01.2017 gelten, eine Schlechterstellung der Gebührenzahler ist ausgeschlossen.

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H.S 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.513) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2017 (Lübecker Stadtzeitung vom 19.12.2017) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.

2. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.

4. Die bisherigen Absätze 5-8 werden Absätze 6-9

## 5. Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Reinigungsklasse S 0	101,80 EUR
Reinigungsklasse S 1	38,68 EUR
Reinigungsklasse S 2	16,60 EUR
Reinigungsklasse S 3	2,68 EUR
Reinigungsklasse S 4	1,20EUR
Reinigungsklasse S 5	69,64 EUR
Reinigungsklasse S 6	7,60 EUR

## 6. § 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.

## 7. § 10 Abs.3 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Winterdienstklasse W 0	10,88 EUR
Winterdienstklasse W 1	4,56 EUR

## 8. Inkrafttreten:

Ziffern.1 - 4 und 6 treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Gebührenpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzungsänderung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen. Bestandskräftige Bescheide bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Ziff. 5 und 7 treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Lübeck den, \_\_\_\_\_

Jan Lindenau  
Bürgermeister

# Synopse

Lt. Satzung vom 12.12..2017	Änderung	Begründung
<p><b>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</b></p> <p>(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.</p> <p>(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.</p>	<p><b>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Straßenreinigungsgebühr</b></p> <p>(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ¼ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.</p> <p>(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.</p> <p>(4) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die</p>	<p>Gemäß neuester Rechtsprechung ist dieser Paragraph zu ändern, um eine rechtssichere Veranlagung von Hinterliegergrundstücken (Voll- und Teilhinterlieger bzw. Pfeifenstielgrundstücke zu gewährleisten.</p>

<p>(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist.</p> <p>(5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigung, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.</p> <p>(6) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p>	<p>gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.</p> <p>(5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.</p> <p>(6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind</p> <p>(7) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(8) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p>	<p>Diese Anpassung dient lediglich der Klarstellung und ändert an der bisherigen Praxis nichts.</p> <p>Die Reinigungsgebühr ist anzupassen.</p>
---	---	---

# Synopse

Reinigungsstufe S 0	105,16 EUR	Reinigungsstufe S 0	101,80 EUR
Reinigungsstufe S 1	39,32 EUR	Reinigungsstufe S 1	38,68 EUR
Reinigungsstufe S 2	16,88 EUR	Reinigungsstufe S 2	16,60 EUR
Reinigungsstufe S 3	2,88 EUR	Reinigungsstufe S 3	2,68 EUR
Reinigungsstufe S 4	1,24 EUR	Reinigungsstufe S 4	1,20 EUR
Reinigungsstufe S 5	76,92 EUR	Reinigungsstufe S 5	69,64 EUR
Reinigungsstufe S 6	7,84 EUR	Reinigungsstufe S 6	7,60 EUR
(8) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.		(9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.	

# Synopse

§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr	§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr								
(1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 4 und 6 gelten entsprechend.	(1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.	Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in § 9							
(3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der	(3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der	Die Winterdienstgebühr ist anzupassen.							
<table border="0"> <tr> <td>Winterdienstklasse W 0</td> <td>14,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>Winterdienstklasse W 1</td> <td>6,40 EUR</td> </tr> </table>	Winterdienstklasse W 0		14,60 EUR	Winterdienstklasse W 1	6,40 EUR	<table border="0"> <tr> <td>Winterdienstklasse W 0</td> <td>10,88 EUR</td> </tr> <tr> <td>Winterdienstklasse W 1</td> <td>4,56 EUR</td> </tr> </table>	Winterdienstklasse W 0	10,88 EUR	Winterdienstklasse W 1
Winterdienstklasse W 0	14,60 EUR								
Winterdienstklasse W 1	6,40 EUR								
Winterdienstklasse W 0	10,88 EUR								
Winterdienstklasse W 1	4,56 EUR								



## **Zusammenfassung**

---

### **Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 bis 2020**

für

### **Straßenreinigung / Winterdienst**

in der

### **Hansestadt Lübeck**

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Oktober 2018

Petschel / Poppek

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Auftrag.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Gebührenhaushalt .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....</b>	<b>4</b>
3.1 Grundsätzliches und Darstellung .....	4
3.2 Kostenarten .....	4
3.2.1 Einzelne Kostenarten / Kalkulationspositionen .....	4
3.3 Kostenstellen .....	6
3.4 Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen .....	6
3.5 Kalkulationen .....	6
3.5.1 Betriebliche Kostenträger-/Zwischenkalkulationen .....	7
3.5.2 Gebührenkalkulationen .....	7
3.6 Anteil Allgemeines Interesse .....	8
3.7 Ergebnisse aus Vorjahren.....	8
3.8 Abstimmung der Kalkulation.....	9
<b>4 Ergebnisse.....</b>	<b>10</b>
4.1 Übersicht über die ermittelten Gebühren .....	10
4.2 Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck (Leistungen gemäß Satzung).....	10
4.3 Zusammenfassung der Kalkulation.....	11

## 1 Auftrag

Wir erhielten von den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) den Auftrag zur

### **Erstellung einer Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Winterdienst in der Hansestadt Lübeck (Jahre 2019 - 2020).**

Grundlage der Berechnungen/Kalkulationen sind die durch die EBL zugearbeiteten Plandaten (2019 und 2020). Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Streumittelmengen in t etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte. Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse.

## 2 Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst, welcher der Gebührekalkulation zugrunde liegt, stellt sich für die Jahre 2019 – 2020 pro Jahr in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

2019

Ziff.	Kostenbestandteile	Leistungen gemäß Satzung		
		Straßen- reinigung	Winter- dienst	Gesamt
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Direkte Kosten</b>			
	Personal	3,00	0,13	3,13
	Fahrzeuge/Geräte	1,48	0,94	2,42
	Fremdleistungen	0,07	0,60	0,67
	Entsorgung	0,31	0,00	0,31
	Streumaterial	0,00	0,23	0,23
<b>2.</b>	<b>= Zwischensumme</b>	<b>4,86</b>	<b>1,90</b>	<b>6,77</b>
<b>3.</b>	<b>Indirekte Kosten</b>			
	Verwaltung	1,26	0,49	1,75
<b>4.</b>	<b>= Zwischensumme</b>	<b>1,26</b>	<b>0,49</b>	<b>1,75</b>
<b>5.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>6,12</b>	<b>2,40</b>	<b>8,52</b>

Die Wertansätze des Jahres basieren auf der Wirtschaftsplanung der EBL für das Jahr 2019.

2020

Ziff.	Kostenbestandteile	Leistungen gemäß Satzung		
		Straßen- reinigung	Winter- dienst	Gesamt
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Direkte Kosten</b>			
	Personal	3,04	0,13	3,17
	Fahrzeuge/Geräte	1,51	0,96	2,46
	Fremdleistungen	0,07	0,62	0,69
	Entsorgung	0,32	0,00	0,32
	Streumaterial	0,00	0,23	0,23
<b>2.</b>	<b>= Zwischensumme</b>	<b>4,94</b>	<b>1,94</b>	<b>6,88</b>
<b>3.</b>	<b>Indirekte Kosten</b>			
	Verwaltung	1,27	0,50	1,77
<b>4.</b>	<b>= Zwischensumme</b>	<b>1,27</b>	<b>0,50</b>	<b>1,77</b>
<b>5.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>6,21</b>	<b>2,44</b>	<b>8,65</b>

Die Wertansätze des Jahres basieren auf der für das Jahr 2020 fortgeschriebenen Wirtschaftsplanung der EBL für das Jahr 2019.

### **3 Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen**

#### **3.1 Grundsätzliches und Darstellung**

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

#### **3.2 Kostenarten**

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk gewährleistet.

##### **3.2.1 Einzelne Kostenarten / Kalkulationspositionen**

**a) Kassenwirksame Kosten**

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen-(variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung / Instandhaltung / Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung / Instandhaltung / Reinigung
  - sonstige Kosten

**b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten**

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

Kalkulatorische Abschreibung = Anschaffungswert / Nutzungsdauer (Jahre)

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Straßenreinigung/Winterdienst zugrunde gelegt:

- 3,782 % (2019)

- 3,720 % (2020)

### **3.3 Kostenstellen**

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

#### Kostenbereiche Straßenreinigung/Winterdienst

- Leitung und Verwaltung
- Entsorgungs- und Verwertungskosten
- Personal
- Fremdleistungen Winterdienst
- Fuhrpark
- Streumaterial
- Standorte Straßenreinigung
- Abteilungswerkstatt Straßenreinigung

sowie den übergeordneten Kostenbereichen

- Allgemeine Verwaltung
- Werkstatt
- Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich.

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

### **3.4 Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen**

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

### **3.5 Kalkulationen**

### 3.5.1 Betriebliche Kostenträger-/Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei findet eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger / Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Straßenreinigung innerhalb der Satzung
  - Reinigung Fahrbahnen
  - Reinigung Radwege
  - Reinigung Gehwege
  - Reinigung Fußgängerzonen
  - Papierkorbentleerung
- Winterdienst innerhalb der Satzung
  - Winterdienst Fahrbahnen
  - Winterdienst Radwege
  - Winterdienst Fußgängerzonen
- Straßenreinigung/Winterdienst außerhalb der Satzung
  - Reinigung für Hansestadt Lübeck
  - Reinigung für fremde Dritte
  - Einsammlung Wilder Müll
  - Reinigung Sammelplätze DSD
  - Winterdienst für Hansestadt Lübeck
  - Winterdienst für fremde Dritte

### 3.5.2 Gebührenkalkulationen

Folgende Gebührenkalkulationen wurden gemäß der Gebührenstruktur erarbeitet:

#### a) **Straßenreinigung**

- Straßenreinigungsklasse 0
- Straßenreinigungsklasse 1
- Straßenreinigungsklasse 2
- Straßenreinigungsklasse 3

- Straßenreinigungsklasse 4
- Straßenreinigungsklasse 5
- Straßenreinigungsklasse 6

**b) Winterdienst**

- Winterdienstklasse 0
- Winterdienstklasse 1

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Straßenreinigung/Winterdienst (Leitung, Disposition etc.) wurden als betriebswirtschaftlicher Zuschlagsatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

**3.6 Anteil Allgemeines Interesse**

Von den Kosten für die satzungsgemäße Straßenreinigung erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen der Straßenreinigung ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 25,3 %.

Von den Kosten für den satzungsgemäßen Winterdienst erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen des Winterdienstes ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 28,5 %.

**3.7 Ergebnisse aus Vorjahren**

Es liegen keine auszugleichenden Ergebnisse aus Vorjahren vor.

### 3.8 Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (jew. Menge x kalkulierte Gebühr)

und

Primärkosten/ sonstigen Verrechnungen.

#### Straßenreinigung

Primärkosten Gebührenhaushalt	Euro	12,331 Mio.
./. Anteil Allgemeines Interesse	Euro	3,120 Mio.
./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	Euro	9,180 Mio.
./. Rundungsdifferenzen (Teilbarkeit durch 4)	Euro	0,031 Mio.
<hr/>		
<u>≡ Abstimmung</u>	<u>Euro</u>	<u>0,000 Mio.</u>

#### Winterdienst

Primärkosten Gebührenhaushalt	Euro	4,839 Mio.
./. Anteil Allgemeines Interesse	Euro	1,379 Mio.
./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	Euro	3,438 Mio.
./. Rundungsdifferenzen (Teilbarkeit durch 4)	Euro	0,022 Mio.
<hr/>		
<u>≡ Abstimmung</u>	<u>Euro</u>	<u>0,000 Mio.</u>

#### 4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren und die Belastung für den Allgemeinen Haushalt der Hansestadt Lübeck für Leistungen gemäß Satzung für den Kalkulationszeitraum 2019 - 2020 dargestellt.

##### 4.1 Übersicht über die ermittelten Gebühren

Reinigungsklassen	Gebührensätze 2019 - 2020	
		Abw. zu ALT
1	2	3
<b>Straßenreinigungsklassen</b>		
Straßenreinigungsklasse 0	101,80	-3,2%
Straßenreinigungsklasse 1	38,68	-1,6%
Straßenreinigungsklasse 2	16,60	-1,7%
Straßenreinigungsklasse 3	2,68	-6,9%
Straßenreinigungsklasse 4	1,20	-3,2%
Straßenreinigungsklasse 5	69,64	-9,5%
Straßenreinigungsklasse 6	7,60	-3,1%
<b>Winterdienstklassen</b>		
Winterdienstklasse 0	10,88	-22,5%
Winterdienstklasse 1	4,56	-26,5%

##### 4.2 Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck (Leistungen gemäß Satzung)

Position	Gebührenkalkulation		
	2017 - 2018	2019 - 2020	Abw. zu ALT
	€/a	€/a	€/a
1	2	3	4
Anteil Allg. Interesse	2.097.874	2.249.411	151.537
Gebühren veranlagte städtische Grundstücke	639.729	576.024	-63.705
Gebühren nicht veranlagte städtische Grundstücke	943.963	847.287	-96.676
<b>Gesamt Belastung Haushalt HL (Leistungen gem. Satzung)</b>	<b>3.681.566</b>	<b>3.672.722</b>	<b>-8.844</b>

### 4.3 Zusammenfassung der Kalkulation

Position	GESAMT	Straßenreinigungsklassen						Winterdienstklassen		
		S 0 Straßen- reinigungs- klasse 0	S 1 Straßen- reinigungs- klasse 1	S 2 Straßen- reinigungs- klasse 2	S 3 Straßen- reinigungs- klasse 3	S 4 Straßen- reinigungs- klasse 4	S 5 Straßen- reinigungs- klasse 5	S 6 Straßen- reinigungs- klasse 6	W 0 Winter- dienst- klasse 0	W 1 Winter- dienst- klasse 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Frontmeter</b>										
veranlagte Grundstücke (2019 + 2020)		5.030	44.726	93.940	322.320	384.912	8.848	172.402	5.030	584.076
veranlagte städtische Grundstücke (2019 + 2020)		1.008	8.510	9.550	31.342	20.672	684	16.516	1.008	58.950
nicht veranlagte städtische Grundstücke (2019 + 2020)		0	10.524	27.580	29.948	20.068	332	34.444	0	96.588
<b>Gesamt Frontmeter</b>		<b>6.038</b>	<b>63.760</b>	<b>131.070</b>	<b>383.610</b>	<b>425.652</b>	<b>9.864</b>	<b>223.362</b>	<b>6.038</b>	<b>739.614</b>
<b>Gebührenfähige Kosten</b>										
Straßenreinigung (2019)	6.120.853	408.758	1.639.953	1.447.271	690.787	347.951	456.835	1.129.299		
Straßenreinigung (2020)	6.209.702	414.343	1.663.375	1.468.378	701.393	353.313	463.056	1.145.844		
Winterdienst (2019)	2.397.657								45.694	2.351.963
Winterdienst (2020)	2.441.609								46.387	2.395.222
<b>Gesamt Gebührenfähige Kosten (vor Abzug allg. Interesse und Ausgleich Vj)</b>	<b>17.169.821</b>	<b>823.102</b>	<b>3.303.328</b>	<b>2.915.649</b>	<b>1.392.180</b>	<b>701.263</b>	<b>919.890</b>	<b>2.275.143</b>	<b>92.081</b>	<b>4.747.186</b>
<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		<i>136,32</i>	<i>51,81</i>	<i>22,24</i>	<i>3,63</i>	<i>1,65</i>	<i>93,26</i>	<i>10,19</i>	<i>15,25</i>	<i>6,42</i>
<b>Gebührenkalkulation</b>										
Gebührenfähige Kosten	17.169.821	823.102	3.303.328	2.915.649	1.392.180	701.263	919.890	2.275.143	92.081	4.747.186
abzüglich Anteil Allgemeines Interesse	26,20%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	28,50%	28,50%
	4.498.821	208.245	835.742	737.659	352.221	177.420	232.732	575.611	26.243	1.352.948
<b>Zwischensumme I</b>	<b>12.671.000</b>	<b>614.857</b>	<b>2.467.586</b>	<b>2.177.990</b>	<b>1.039.958</b>	<b>523.844</b>	<b>687.158</b>	<b>1.699.532</b>	<b>65.838</b>	<b>3.394.238</b>
<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		<i>101,83</i>	<i>38,70</i>	<i>16,62</i>	<i>2,71</i>	<i>1,23</i>	<i>69,66</i>	<i>7,61</i>	<i>10,90</i>	<i>4,59</i>
<b>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (Teilbarkeit durch 4 Monate)</b>		<b>101,80</b>	<b>38,68</b>	<b>16,60</b>	<b>2,68</b>	<b>1,20</b>	<b>69,64</b>	<b>7,60</b>	<b>10,88</b>	<b>4,56</b>
<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (2017/2018)</i>		<i>105,16</i>	<i>39,32</i>	<i>16,88</i>	<i>2,88</i>	<i>1,24</i>	<i>76,92</i>	<i>7,84</i>	<i>14,04</i>	<i>6,20</i>
<i>Veränderung Gebühren in %</i>		<i>-3,2%</i>	<i>-1,6%</i>	<i>-1,7%</i>	<i>-6,9%</i>	<i>-3,2%</i>	<i>-9,5%</i>	<i>-3,1%</i>	<i>-22,5%</i>	<i>-26,5%</i>
<i>Veränderung Gebühren in € pro Frontmeter</i>		<i>-3,36</i>	<i>-0,64</i>	<i>-0,28</i>	<i>-0,20</i>	<i>-0,04</i>	<i>-7,28</i>	<i>-0,24</i>	<i>-3,16</i>	<i>-1,64</i>